



Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)



Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Mindelstetten folgende

Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Gemeinde Mindelstetten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde Mindelstetten erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Gemeinde Mindelstetten eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4 Gebührenarten

Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren,
- b) sonstige Gebühren.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen | 25,00 EUR plus |
| 7,50 EUR Abfallgebühr plus | |
| 7,50 EUR Unterhaltungskosten | |
| 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen | 45,00 EUR plus |
| 7,50 EUR Abfallgebühr plus | |
| 7,50 EUR Unterhaltungskosten | |
| 3. Urnengräber | 25,00 EUR plus |
| 7,50 EUR Abfallgebühr plus | |
| 7,50 EUR Unterhaltungskosten | |

- (2) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.
- (3) Bei den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr.
- (4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 6 Fundamentbenutzung

Die Kosten für die Herstellung der Fundamente sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 7
Überführungen, Tätigkeit der Leichen- und Totengräber

Kosten für die Überführungen und die Tätigkeiten der Leichenträger und der Totengräber richten sich nach den Gebührensätzen der jeweiligen Bestattungsinstitute und werden unmittelbar durch diese erhoben.

§ 8
Leichenhaus

Für die Benutzung und die Reinigung des Leichenhauses und die Dienste der Leichenfrau wird eine Gebühr von pauschal 50,- € erhoben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Mindelstetten vom 20. November 2003 außer Kraft.

Mindelstetten, den 25.01.2021

GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.
Paulus
1. Bürgermeister